

Satzung Welcome to Barmbek

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Welcome to Barmbek“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überkonfessionell und überparteilich, er ist unabhängig und tritt Fremdenfeindlichkeit entgegen. Er setzt sich ein für Vielfalt und soziale Rechte.

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere die Hilfe für geflüchtete Menschen in Hamburg-Barmbek, die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, der interkulturelle Austausch, die Pflege einer Willkommenskultur für Menschen, die in Hamburg Zuflucht suchen sowie die Integration von Zuwanderern/Zuwanderinnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch nachbarschaftliches Engagement zur Unterstützung von Geflüchteten, zum Beispiel durch Sprachförderung, Behördenbegleitung, Kinderbetreuung, Gesprächsgruppen oder Informationsveranstaltungen
- durch die Durchführung und finanzielle Bezuschussung von Bildungs-, Sport- und Kulturangeboten für Flüchtlinge,
- durch Beratung und Begleitung von Flüchtlingen in Behördenangelegenheiten, bei Arztbesuchen, bei der Wohnungssuche und bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
- durch Öffentlichkeitsarbeit,
- durch die Information von Nachbarn/Nachbarinnen und Anwohnern/Anwohnerinnen,
- durch die Qualifizierung von Ehrenamtlichen,
- durch die finanzielle und materielle Unterstützung von Geflüchteten zur Überbrückung von Notlagen
- durch die Sammlung von Spenden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt oder unterstützen will. Fördermitglieder sind Personen, Institutionen oder Unternehmen, die die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen fördern. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig die Aufnahme mit zwei Dritteln der Stimmen aus der Versammlung beschließen kann. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ordentliche Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern steht es zu, über den festgelegten Betrag hinaus, einen freiwilligen erhöhten Beitrag zu zahlen. Dieser erhöhte Beitrag ist jederzeit wieder reduzierbar, jedoch nicht rückwirkend.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Wahl von Rechnungsprüfern und -prüferinnen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, können erst in der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist eine Versammlungsleitung sowie ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in berufen.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche volljährige Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsmandat.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und übt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Dokumentation der wichtigen Geschäftsvorfälle
- g) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

h) Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der/die Rechnungsprüfer/in berichtet der Mitgliederversammlung einmal im Jahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Verein Pro Asyl e.V., Frankfurt und dem Verein Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. zu. Beide Vereine haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Migranten und Migrantinnen in Hamburg zu verwenden.

Hamburg den 24.04.2017

Die Gründungsmitglieder: